



ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR = REINES WOHNGEbiet
Zahl der Vollgeschosse
Geschossfläche
Grundflächenzahl
Offene Bauweise
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FESTSETZUNGEN:

SIEHE ÄNDERUNG NR 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 25

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

LAHN-GIESSEN, DEN 24.1.1979
KATASTERAMT
Lu
TECHN. AMTMANN



ÄNDERUNG Nr. 5 ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 2^b
DER STADT

POHLHEIM
STADTTEIL **GARBENTEICH**
LAHN · DILL · KREIS REG. BEZ. DARMSTADT

FÜR DAS BAUGEBIET

„HASELHECKE NORD“

1 : 1 0 0 0

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN VON POHLHEIM AM 23.06.1978 POHLHEIM, DEN 01.08.1979</p> <p>STADT POHLHEIM Der Magistrat BÜRGERMEISTER:</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN VON POHLHEIM AM 23.06.1980 POHLHEIM, DEN 08.07.1980</p> <p>STADT POHLHEIM Der Magistrat BÜRGERMEISTER:</p>
<p>ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN VON POHLHEIM AM 08.07.1979 POHLHEIM, DEN 01.08.1979</p> <p>STADT POHLHEIM Der Magistrat BÜRGERMEISTER:</p>	<p>GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 1979 AZ. Genemigt mit Vg. vom 12. Sep. 1980 Az. V/3 - 61 d 04/01 Darmstadt, den 12. Sep. 1980 Der Regierungspräsident im Auftrag</p> <p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT:</p>
<p>OFFENGELEGT ALS ENTWURF WURDE DER PLAN NACH ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT VOM 20.08.1979 BIS EINSCHLIESSLICH 24.09.1979 POHLHEIM, DEN 14.02.1980</p> <p>STADT POHLHEIM Der Magistrat BÜRGERMEISTER:</p>	<p>RECHTSKRÄFTIG DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM 1979 BIS EINSCHLIESSLICH 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 1979 BEKANNT GEMACHT. POHLHEIM, DEN 1979</p> <p>BÜRGERMEISTER:</p>
<p>AUFGESTELLT WURDE DER PLANENTWURF VOM HESSISCHEN AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG LAHN-GIESSEN. LAHN-GIESSEN, DEN 1.2.1979</p> <p>DIPL. JNG. STALLMANN</p>	